

# Gestaltende Steuerberatung

Steuerplanung • Steueroptimierung • Gestaltungsmodelle

<b>Bundesfinanzhof</b>	
Gewerblicher Grundstückshandel einer GbR	153
<b>Bundesfinanzministerium</b>	
Überlassung eines Marktstandplatzes als einheitliche umsatzsteuerfreie Vermietung	156
<b>FG Schleswig-Holstein</b>	
Prozessfälle „Übermittlung einer Klageschrift mit eingescannter Unterschrift per Fax“	158
<b>Vermietung und Verpachtung</b>	
Ortsübliche Miete bei verbilligter Vermietung: Argumente für den Streit mit dem Finanzamt	160
<b>Erbschaftsteuerreform</b>	
Die Bewertung einer Freiberuflerpraxis im neuen Schenkung- und Erbschaftsteuerrecht	166
<b>Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz</b>	
Konkrete Auswirkungen des BilMoG auf betriebliche Pensionsverpflichtungen	178
<b>Modernisierung des GmbH-Rechts</b>	
Auswirkungen des MoMiG auf Gesellschafterdarlehen in der Krise der GmbH	184
<b>Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften</b>	
Die wichtigsten Entscheidungskriterien für die optimale Rechtsformwahl – Teil 2	191

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

## Konkrete Auswirkungen des BilMoG auf betriebliche Pensionsverpflichtungen

*von Jürgen Pradl, Zorneding, und Sebastian Uckermann, Köln, Vorstände des Bundesverbandes der Rechtsberater für bAV und Zeitwertkonten e.V.*

Mit dem Regierungsentwurf des BilMoG vom 21.5.08 hat die Bundesregierung ein Gesetzeswerk initiiert, welches das deutsche Bilanzrecht sowohl hinsichtlich des Einzelabschlusses als auch hinsichtlich des Konzernabschlusses nachhaltig reformieren wird. Nachdem zunächst der größte Teil der Gesetzesnormierungen zum 1.1.09 in Kraft treten sollte, hat die im Herbst 2008 weltweit einsetzende Finanzmarktkrise jedoch zu einer Neujustierung des Zeitplans geführt. Am 26.3.09 hat der Deutsche Bundestag dann schlussendlich den von der Bundesregierung eingebrachten BilMoG-Entwurf in der vom Rechtsausschuss korrigierten Fassung angenommen. Die endgültige Verabschiedung im Deutschen Bundestag erfolgte am 3.4.09 (vgl. BR-Drs. 270/09 (B)). Als Nebeneffekt der verspäteten Gesetzesverabschiedung wurde auch eine zentrale Forderung der Fachöffentlichkeit verwirklicht. Aufgrund der einschneidenden Auswirkungen des BilMoG wurde eine längere Übergangszeit bis zur verbindlichen Wirkung der Normierungen eingeräumt.

### 1. Zeitlicher Anwendungsbereich

Das BilMoG muss spätestens im ersten nach dem 31.12.09 beginnenden Geschäftsjahr angewandt werden, wenn nicht ausnahmsweise spezielle europarechtliche Vorgaben zu beachten sind, die an dieser Stelle nicht weiter betrachtet werden sollen. Es ist zudem ein Wahlrecht in das Gesetzeswerk integriert worden, wonach das BilMoG in seiner Gesamtheit auch schon im Geschäftsjahr 2009 auf freiwilliger Basis angewendet werden kann. Die Betonung des Worts „Gesamtheit“ ist hierbei als explizite Vorgabe zu verstehen, nach der keine „Teilanwendung“, sondern nur eine „Vollanwendung“ des BilMoG auf das Geschäftsjahr 2009 zulässig ist.

**Wahlrecht  
hinsichtlich des  
Geschäftsjahrs  
2009**

### 2. Konkrete Auswirkungen des BilMoG

Die wesentlichen Reforminhalte des BilMoG lassen sich allgemein in die Oberbegriffe „Deregulierung“ und „Verbesserung der Aussagekraft von HGB-Jahresabschlüssen“ einteilen. So sollen Unternehmen einerseits von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand entlastet und andererseits die handelsrechtlichen Jahresabschlüsse transparenter und aussagekräftiger werden, um vor allem auch eine Antwort auf die internationalen Rechnungslegungsstandards zu finden. Nach Intention des Gesetzgebers soll das bewährte HGB-Bilanzrecht daher zu einem Regelwerk ausgebaut werden, das den internationalen Rechnungslegungsstandards gleichwertig, aber wesentlich kostengünstiger und in der Praxis einfacher zu handhaben ist. Insbesondere soll die HGB-Bilanz Grundlage der steuerlichen Gewinnermittlung und der Ausschüttungsbemessung bleiben.

**Deregulierung und  
Verbesserung der  
Aussagekraft des  
Abschlusses**

Zwangsläufig ergeben sich somit für die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen in Deutschland erhebliche Auswirkungen, die nachfolgend dargestellt werden. Hierbei werden die durch das BilMoG neu gefassten und für diese Betrachtung relevanten HGB- und EGHGB-Normen nachfolgend HGB-N (neu) und EGHGB-N (neu) genannt. Die Bezeichnung EGHGB-N steht in diesem Zusammenhang als Abkürzung für das „Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch“.

### 2.1 Berücksichtigung zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen

Rückstellungen sind künftig in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags anzusetzen. Die Gesetzesbegründung stellt in diesem Zusammenhang eindeutig klar, dass bei der Rückstellungsbewertung im Rahmen des BilMoG Preis- und Kostensteigerungen zwingend mit zu berücksichtigen sind (BT-Drs. 16/10067, S. 52). Das einschlägige Stichtagsprinzip soll in diesem Zusammenhang handelsrechtlich unbeachtlich sein. Für die bilanzielle Bewertung von Pensionsverpflichtungen bedeutet die Neuregelung in § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB-N explizit, dass auch vertraglich oder gesetzlich noch nicht garantierte Gehalts- und/oder Rentenanpassungen zu berücksichtigen sind. Die hierbei zugrunde liegenden biometrischen Daten sind in regelmäßigen Abständen anzupassen bzw. zu modifizieren.

**Auch noch nicht garantierte Rentenanpassungen fließen mit ein**

Jedoch erinnert die Gesetzesbegründung an gleicher Stelle an die kaufmännischen Fürsorgepflichten, wonach trotz aller Trendannahmen nur der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag bilanziell zu berücksichtigen ist. Daher ist es unabdingbar, dass hinreichende objektive Hinweise auf den Eintritt künftiger Preis- und Kostensteigerungen gegeben sind, damit eine handelsrechtliche Bewertung nicht zu einer rein subjektiv gesteuerten „Abschätzung“ abgestuft wird. Ersichtlich wird an dieser Stelle das postulierte Ziel des Gesetzgebers, die deutschen Bilanzierungsstandards an die internationale Rechnungslegung anzunähern. Denn die vorgesehene Einbeziehung von Preis- und Kostensteigerungen erinnert doch in erheblichem Umfang an die Bewertungsmethoden des IAS 19, wo ebenfalls zukünftige Gehaltstrends zu berücksichtigen sind.

**Keine rein subjektiv gesteuerte „Abschätzung“**

### 2.2 Diskontierung

Die Neufassung des § 253 Abs. 2 HGB sieht die Abzinsung von Rückstellungen vor. Nach Satz 1 sind jedoch nur die Rückstellungen abzuzinsen, die eine (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr aufweisen. Grundlage der Abzinsung bildet der durchschnittliche Marktzins der vergangenen sieben Geschäftsjahre, wobei die Restlaufzeit der jeweiligen Rückstellung zu berücksichtigen ist (**Einzelbewertungsgrundsatz**). Jedoch wartet § 253 Abs. 2 S. 2 HGB-N mit einer von diesem Einzelbewertungsgrundsatz abweichenden Vereinfachungsregel auf. Hiernach darf auf alle Pensionsrückstellungen pauschal der durchschnittliche Marktzinssatz angewandt werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Es ist jedoch gemäß BT-Drs. 16/10067, S. 55 folgende Einschränkung zu beachten:

**Rückstellungen bei Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen**

„Natürlich steht die Anwendung der Vereinfachungsregelung unter dem Vorbehalt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss, was bei der Anwendung der Vereinfachungsvorschrift auf solche Pensionsrückstellungen zu beachten ist, die weitaus kürzere Restlaufzeiten als 15 Jahre aufweisen.“

Die Deutsche Bundesbank wird damit beauftragt, eine Zinsstrukturkurve zu ermitteln, aus der sich für ganzjährige Restlaufzeiten zwischen einem und 50 Jahren der anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz entnehmen lässt. Diese Zinsstrukturkurve wird zum Ende eines jeden Monats ermittelt und auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank auf Grundlage einer Rechtsverordnung bekannt gemacht.

Bei der Ermittlung der Zinsstrukturkurve stellt die Deutsche Bundesbank auf Null-Koupon-Zinsswapkurven ab, die aus auf EUR lautenden Festzinswaps berechnet werden. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass die Errechnung einer Zinsstrukturkurve auf der Basis hochklassiger auf EUR lautender Industriefinanzen insbesondere im langen Laufzeitbereich nicht ohne größere Unsicherheiten möglich wäre, da dort zumeist geringere Umlaufvolumina vorhanden sind.

### 2.3 Saldierung

Die Neuregelung des § 246 Abs. 2 S. 2 HGB-E ist ebenfalls in der durch den Gesetzgeber beabsichtigten (und in der Fachpraxis geforderten) Annäherung zwischen HGB-Bilanzierung und internationaler Rechnungslegung begründet. Danach sind Vermögensgegenstände, die ausschließlich dem Ausgleich von Schulden dienen, mit diesen Schulden zu verrechnen. Entsprechendes gilt für die aus den Vermögensgegenständen und den Schulden erwachsenden Erträge und Aufwendungen. Diese Vorgehensweise bewirkt eine oftmals gewünschte Bilanzverkürzung, die eine Verbesserung der in Diskussion stehenden Bilanzkennziffern bewirken kann. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass im Gegensatz zum ursprünglichen Regierungsentwurf vom 21.5.08 dem § 246 Abs. 2 HGB-N in der Endfassung des BilMoG noch ein Satz 3 hinzugefügt worden ist. Hierdurch ist der Tatsache Rechnung getragen worden, dass der beizulegende Zeitwert des zur Verrechnung vorgesehenen Vermögens die jeweiligen Schulden übersteigen kann. In diesem Fall ist der überschüssige Betrag gesondert zu aktivieren. Hierbei handelt es sich um einen Verrechnungsposten, der gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrt ist.

### 2.4 Übergangsregelung (Art. 67 Abs. 1 EGHGB-N)

Ergeben sich allein aus der Änderung der handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsverpflichtungen durch die eingebrachten Neuerungen des BilMoG – gemäß den Ausführungen dieses Beitrags – zusätzliche Rückstellungszuführungen, ist der Gesamtbetrag dieser Zuführungen bis spätestens zum 31.12.24 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzusammeln. Durch diese Regelung in Art. 67 Abs. 1 EGHGB-N werden zeitlich willkürliche Ansammlungsmethoden zum Aufbau von Pensionsrückstellungen eingeschränkt. Denn mit der Formulierung, dass

**Zinsstrukturkurve  
der Bundesbank  
heranziehen**

**Bilanzpolitisch  
erwünschte  
Bilanzverkürzung  
ist die Folge**

**Ansammlung  
dauert maximal  
15 Jahre**

eine entsprechende Rückstellungszuführung pro Geschäftsjahr mindestens ein Fünftel des Gesamtbetrags der erforderlichen Rückstellungszuführungen betragen muss, stellt der Gesetzgeber klar, dass auch ein höherer Betrag als der Mindestbetrag zugeführt werden kann. Die Folge ist dann, dass die durch die Einführung des BilMoG ggf. notwendig gewordene Gesamtrückstellungserhöhung schneller angesammelt werden kann. Damit insoweit für alle Unternehmen die gleichen Start- bzw. Rahmenbedingungen gelten, ist der insgesamt erforderliche Zuführungsbetrag zu den Pensionsrückstellungen einmal verbindlich auf den Zeitpunkt der erstmaligen verpflichtenden Anwendung der Vorschriften des BilMoG zu berechnen und dementsprechend ab diesem Zeitpunkt anzusammeln.

Soweit die geänderte Bewertung eine Auflösung der Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen erfordert, kann diese nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB-N unterbleiben, wenn der Auflösungsbetrag in den folgenden Jahren – allerdings spätestens bis zum 31.12.24 – wieder zugeführt werden müsste. Wird von diesem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung der Rückstellung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen (vgl. Art. 67 Abs. 1 S. 3 EGHGB-N). Wird jedoch von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, so ist der Betrag der Überdeckung jeweils im Anhang und im Konzernanhang anzugeben, um dem Informationsinteresse der Jahresabschlussadressaten zu genügen.

**Auflösung der Rückstellung kann ggf. unterbleiben**

## 2.5 Angaben im Anhang

Aufgrund der in diesem Beitrag beschriebenen neu vorgesehenen Bewertungsvorschriften für das deutsche Handelsrecht sind betroffene Unternehmen auch weiterhin verpflichtet, entsprechende Angaben im Bilanzanhang zu machen (§ 285 Nr. 24 HGB-N i.V.m. § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB). Zu diesen Angaben gehören z.B. das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die zugrunde liegenden Annahmen wie Zinssatz, Lohn- und Gehaltstrends oder Sterbetafeln.

## 2.6 Steuerliche Auswirkungen

Durch die steuerlichen Bewertungsvorbehalte gemäß § 5 Abs. 6 EStG i.V.m. § 6a EStG gewährleistet das BilMoG steuerliche Neutralität (vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 41). Zudem wird die handelsrechtlich vorgesehene Saldierungsmöglichkeit durch die Neufassung des § 5 Abs. 1a S. 1 EStG steuerrechtlich ausgeschlossen (BR-Drs. 270/09, S. 29.).

## 2.7 Mittelbare Pensionsverpflichtungen

Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB besagte schon in seiner bisherigen Fassung, dass für mittelbare Versorgungszusagen der betrieblichen Altersversorgung keine Rückstellungen gebildet werden müssen. Nachdem der Referentenentwurf zum BilMoG noch eine Streichung dieses Absatzes 2 vorsah, hat der Regierungsentwurf zum BilMoG - im Vorgriff zur endgültigen Gesetzesverabschiedung vom 3.4.09 - diese Streichung zurückgenommen, so dass die ursprüngliche Rechtslage erhalten bleibt.

**Streichung der Vorschrift wurde zurückgenommen**

### 3. Zusammenfassende Würdigung

Insgesamt hat der Gesetzgeber mit der Einführung des BilMoG sein Ziel erreicht, die deutschen Rechnungslegungsstandards an die internationalen Pendanten – vor allem an die IFRS-Richtlinien – anzunähern. Allerdings ist der Gesetzgeber leider inkonsequent, weil er die durch das BilMoG vorgesehene HGB-Bewertung nicht für steuerliche Zwecke zulassen will. Gerade die Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG stellt nach derzeitigen Berechnungsmethoden eine latente Unterbewertung von betrieblichen Versorgungsverpflichtungen dar. Dies dürfte wohl rein fiskalpolitisch begründet sein. So bewirkt § 6a EStG, dass der „zu niedrige“ Rückstellungsausweis zu höheren Steuerlasten der Unternehmen führt, und dadurch wird den Unternehmen genau die Substanz entzogen, mit der eigentlich eine sinnvolle Ausfinanzierung der jeweiligen Pensionsverpflichtungen erreicht werden könnte.

**Folgen der latenten Unterbewertung betrieblicher Pensionsverpflichtungen**

Zwangsläufig werden unter der Geltung des BilMoG die handels- und steuerrechtlichen Bilanzansätze von Pensionsrückstellungen erheblich divergieren, wobei der handelsrechtliche Ausweis vermehrt den realistischen Rückstellungswert offenbaren wird. Die vor allem aus Finanzdienstleistungskreisen verlautenden Aufforderungen, wonach auf die eintretenden „Bilanzverschlechterungen“ durch das BilMoG zügig mit Auslagerungen von Pensionsverpflichtungen reagiert werden müsse, gehören wohl eher zur „Verkaufsstrategie“ und sind überzogen. Zwar können derartige Auslagerungen durchaus zu einer Verbesserung von Bilanzkennzahlen führen und im Einzelfall auch sinnvoll sein. Der deutsche Mittelstand wird jedoch weiterhin zunächst nach seiner originären wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beurteilt werden und somit seinen Zugang zum Kreditmarkt über den Bankenweg finden. Hier werden keine internationalen Standards und nur in eingeschränktem Umfang handelsrechtliche Szenarien eine Rolle spielen. Da die Bilanzanalyse durch deutsche Banken in den letzten Jahren hauptsächlich zu einer mathematischen Kennzahlenauseinandersetzung verkommen ist, bei der das eigentliche „Lesen“ einer Bilanz in den Hintergrund rückt, sollte die aktuelle Lage einen Umdenkprozess auslösen.

Die Ansicht, dass sich durch das „Mittragen“ von bilanzierten Pensionsverpflichtungen die Kreditvergabebedingungen und die zugehörigen Zinskonditionen erheblich verschlechtern, ist nur bedingt stichhaltig. Als Berater sollte man dieser nicht immer werthaltigen Argumentation gegebenenfalls entgegentreten, da der Ausweis von Pensionsrückstellungen grundsätzlich erst einmal ein Zeichen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit ist – nämlich betriebliche Ruhegeldleistungen für zukünftige Zeiträume finanziell tragen zu können. Problematisch wird es nur, wenn passivierte Pensionsverpflichtungen nicht durch Aktivvermögen gegenfinanziert sind. Denn dann entstehen Finanzierungsrisiken, sobald sich die Ertragslage des Unternehmens verschlechtert. Aber auch nur in diesem Falle.

**Indiz für Leistungsfähigkeit eines Unternehmens**

Wurde jedoch vorausschauend geplant und beraten, ist schon seit Jahren für eine Ausfinanzierung von Pensionsrückstellungen nicht der steuerliche

Wert nach § 6a EStG verwendet worden, sondern ein modifiziert berechneter Wert nach den einschlägigen HGB-Vorschriften, die zu realitätsnahen (handelsrechtlichen) Rückstellungen geführt haben (siehe IDW-Stellungnahme, HFA 2/1988). Jedoch ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der nach § 6a EStG berechnete Rückstellungsbetrag fatalerweise häufig auch in der HGB-Bilanz als handelsrechtliche Wertuntergrenze angesetzt worden ist. Somit kann eine rein steuerliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen schon immer zu Finanzierungsrisiken geführt haben. Daher lässt sich feststellen, dass die fehlerhafte Ausfinanzierung von Pensionsrückstellungen eher ein Beratungsproblem – denn ein Rechnungslegungsproblem – trotz der beschriebenen Schwachpunkte des § 6a EStG ist.

Auch muss an dieser Stelle noch einmal auf die „Verfechter“ der genannten Auslagerung eingegangen werden: Häufig ist eine nachträgliche unternehmensinterne Ausfinanzierung von Pensionsrückstellungen hier die kostengünstigere Alternative.

Schließlich gilt es den gelegentlich in der Fachliteratur geäußerten Wunsch aufzugreifen, wonach für „moderne“ wertpapiergebundene unmittelbare Pensionszusagen – gerade durch die Einführung des BilMoG – eine Bildung von Bewertungseinheiten greifen sollte (z.B. Rhiel/Veit, DB 08, 1509 ff.). Trotz des berechtigten Wunsches schließt das BilMoG eine solche Regelung aus. Dies ist auch konsequent. Denn die Finanzverwaltung hat unter steuerlichen Gesichtspunkten festgelegt, dass Pensionsrückstellungen für wertpapiergebundene Pensionszusagen nur gebildet werden dürfen, wenn auf den zugrunde liegenden Versorgungsanspruch eine **garantierte Mindestleistung** entfällt (H 6a (17/Wertpapiergebundene Pensionszusagen) EStH 2008). Zudem spricht der BFH von einer eindeutig getrennt zu erfolgenden Bilanzierung von Verpflichtung und Rückdeckungsanspruch (vgl. BFH 25.2.04, I R 54/02), so dass eine Bildung von Bewertungseinheiten steuerlich auszuschließen ist. Daher kann diesbezüglich grds. auch keine handelsrechtliche Anwendung erfolgen. Dies lässt sich aus der Tatsache herleiten, dass die nach handelsrechtlichen Normen gebildeten Bewertungseinheiten über den Verweis in § 5 Abs. 1a EStG steuerlich zu beachten sind. Wenn jedoch höchstrichterlich eine steuerliche Bildung von Bewertungseinheiten ausgeschlossen ist, kann dies auch durch handelsrechtliche Vorgaben nicht umgangen werden.

Ob das BilMoG wirklich in allen Bereichen die durch den Gesetzgeber postulierte Vereinfachung deutscher Rechnungslegung mit sich bringt, muss die Praxis beweisen. Leichte Zweifel hinsichtlich der Behandlung von Pensionsrückstellungen lassen sich nicht leugnen. So werden klassische HGB-Bilanzierer zukünftig zwei versicherungsmathematische Gutachten – jeweils eines nach HGB- und nach EStG-Vorgaben – zur bilanziellen Bewertung von Pensionsverpflichtungen benötigen, da der nach § 6a EStG berechnete Rückstellungsbetrag in der HGB-Bilanz nicht mehr als handelsrechtliche Wertuntergrenze eingesetzt werden kann (vgl. Kessler/Leinen/Strickmann, BilMoG, S. 172). IFRS-Bilanzierer müssen sogar drei Gutachten erstellen lassen. Der Wunsch einer Einheitsbilanz wird somit zumindest für den Bereich der Pensionsrückstellungen für bilanzierende Unternehmen in Deutschland der Vergangenheit angehören.

**Interne  
Ausfinanzierung oft  
kostengünstiger**

**Keine Bildung  
von Bewertungs-  
einheiten**

**Wunsch nach  
Einheitsbilanz  
nicht realisiert**